

Große Anfrage

der Abg. Klaus-Günther Voigtmann u. a. AfD

und

Antwort

der Landesregierung

Energiemix in Baden-Württemberg – weiterer Ausbau der regenerativen Energieerzeugung in Baden-Württemberg nach Innovationen bei der Kleinen Wasserkraft

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Hat sie Kenntnisse über die beispielsweise von Wissenschaft und Industrie vor wenigen Monaten in der Öffentlichkeit präsentierte neue und gegenüber Altanlagen nach Ansicht von Umweltökonominnen die Umwelt schonendere Generation von Kleinwasserkraftwerken?
2. Wie schätzt sie das in Baden-Württemberg und im übrigen Bundesgebiet bestehende Steigerungspotenzial dieser Innovation ein, nachdem ihr Fachleute ein solches prognostizieren, weil ein erheblicher Fortschritt gegenüber der älteren und aktuell eingesetzten Generation an Kleinwasserkraftwerken erkennbar sei?
3. Welche in Baden-Württemberg vorhandenen kleineren und mittleren Fließgewässer kämen für den Einsatz dieser neuen und umweltschonenden Technologie in Frage?
4. Wie viele Kleinwasserkraftwerke gibt es insgesamt an den kleineren und mittleren Fließgewässern in Baden-Württemberg (Bestand zum 30. September 2018) und wie teilt sich dieser Bestand in die einzelnen Regionen auf (regionale Schwerpunkte)?
5. Wie viele in Baden-Württemberg bereits vorhandene und steuerlich bzw. kalkulatorisch bereits abgeschriebene Kleinwasserkraftwerke der älteren Generation könnten auf Basis einer überschlägigen Ermittlung für den Einsatz dieser wirtschaftlicheren Technologie umgerüstet werden?
6. Wie viele Kleinwasserkraftwerke gibt es an den Flüssen Donau, Neckar, Enz, Rems, Murr, Fils, Gloms, Nagold, Murg, Dreisam, Tauber, Wutach, Jagst und Kocher in Baden-Württemberg (bitte Aufstellung zum Stichtag 30. September 2018 anfertigen mit Angabe des Standorts und Baujahrs)?

Eingegangen: 15. 10. 2018 / Ausgegeben: 05. 12. 2018

1

7. Wie beurteilt sie das Ausbaupotenzial der Kleinen Wasserkraft im Donautal des Landkreises Tuttlingen?
8. Stehen für die Umrüstung oder für den Ersatz älterer Kleinwasserkraftwerke und für den Neubau sowie für Instandhaltungen Förderprogramme des Landes, des Bundes und der EU zur Verfügung (bitte Aufstellung anfertigen unter Nennung des Förderprogramms und des Gesamtfördervolumens)?
9. Wenn Frage 8 bejaht wird: In welchem betragsmäßigen Umfang je einzelner Maßnahme stehen die genannten Förderprogramme zur Verfügung (zinslose oder zinsverbilligte Darlehen oder „verlorene“ Investitionszuschüsse)?
10. Wie hoch war der Anteil der in Baden-Württemberg über Wasserkraft (insgesamt sowie getrennt nach Kleiner und Großer Wasserkraft) im Zeitraum 2014 bis 2017 erzeugten und eingespeisten Energie (Angabe jeweils in absoluten Zahlen und in Prozent sowie Vergleich zur aus anderen Energieträgern erzeugten Energie)?
11. Wie hoch waren die den Betreibern von Wasserkraftwerken in Baden-Württemberg gezahlten EEG-Einspeisevergütungen im Sechsjahreszeitraum 2012 bis 2017 und die in diesem Zeitraum aus Wasserkraft gewonnene Netzeinspeisung von Strom, jeweils getrennt nach Großer und Kleiner Wasserkraft?
12. Wie beurteilt sie den jetzt erreichten Stand und das weitere Entwicklungspotenzial der Wasserkraft innerhalb des Energie-Mixes in Baden-Württemberg vor dem Hintergrund, dass nach Medienberichten insbesondere bei der Kleinen Wasserkraft weitere Innovationen anstünden bzw. zur Serienreife entwickelt würden?
13. Wie viele Jahre beträgt die betriebsgewöhnliche bzw. kalkulatorische Nutzungsdauer der kleinen bzw. der großen Wasserkraftwerke in Baden-Württemberg und über welche Zeiträume werden die Wasserkraftwerke gemäß den amtlichen Sätzen über die Absetzung für Abnutzungen der Finanzverwaltung (AfA-Tabellen) abgeschrieben?
14. Sind der Landesregierung hinsichtlich des baden-württembergischen Bestands an großen und kleinen Wasserkraftwerken Instandhaltungs- oder Modernisierungsrückstände bekannt, deren Beseitigung zu einer höheren Leistungsbesserung führen könnte (Effizienzsteigerung)?
15. Besteht, wie bei der Einspeisung von Windstrom ins Netz, ebenfalls eine Einspeisepriorität des durch Wasserkraft erzeugten Stroms?
16. Werden den Wasserkraftwerksbetreibern wie bei den Betreibern von Windindustrieanlagen in Fällen, in denen wegen Überproduktion regenerativ erzeugten Stroms die Stromeinspeisung im Interesse der Netzstabilität „abgeregelt“ werden muss, EEG-Vergütungen bezahlt?
17. Wie hoch waren die den baden-württembergischen Wasserkraftwerksbetreibern in den Jahren 2010 bis 2017 gemäß EEG oder anderen Gesetzen bezahlten Einspeisevergütungen für zwar erzeugten, aber zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität „abgeregelten“, d. h. nicht ins Stromnetz gelangenden und deshalb verfallenden Strom?
18. Mit welchen Vergütungssätzen (Cent je kwh) werden die Einspeiser des durch Wasserkraft erzeugten Stroms entlohnt und wie haben sich diese Vergütungssätze im Zeitablauf der letzten 17 Jahre bis heute entwickelt (d. h. ab Inkrafttreten des EEG)?
19. Wie wird sichergestellt, dass die von den Wasserkraftwerksbetreibern gemeldeten und für die Zahlung von Vergütungen zugrunde gelegten Stromeinspeisungen tatsächlich im gemeldeten Umfang ins Netz eingespeist worden sind (Vermeidung falscher, weil überhöhter Abrechnungen)?

20. Gibt es eine amtliche Statistik, die den Bestand aller in Baden-Württemberg vorhandenen kleinen und großen Wasserkraftwerke enthält (Angaben zu Bezeichnung, Standort, Baujahr, Inbetriebnahmedatum, selbstständigem Betrieb bzw. Zugehörigkeit zu einem Energiekonzern und produzierter Leistung in den Jahren 2015 bis 2017; falls es keine Übersicht gibt, bitte Aufstellung anfertigen)?
21. Gibt es eine Statistik, aus der hervorgeht, an welchen baden-württembergischen Fließgewässern von der Anzahl her die meisten kleinen Wasserkraftwerke stehen (Tabelle der Fließgewässer sortiert nach absteigender Anzahl der vorhandenen Kleinwasserkraftwerke)?
22. Wie teilt sich der zum 30. September 2018 in Baden-Württemberg jeweils vorhandene Gesamtbestand an großen und kleinen Wasserkraftwerken in private und kommunale Betreiber (Stadtwerke etc.) bzw. Energiekonzerne auf?
23. Ist aktuell im Interesse der sicheren und umweltfreundlichen Energieversorgung der Bau weiterer kleiner oder großer Wasserkraftwerke in Baden-Württemberg geplant (bitte Aufstellung mit Angaben des Standorts und dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Inbetriebnahme)?
24. Kann der derzeit in Baden-Württemberg vorhandene Bestand an großen und kleinen Wasserkraftwerken kategorisiert werden in Anlagen mit und ohne Fischbestandsschutz (Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen sowie Fischschutzanlagen)?
25. Sieht die Landesregierung vor dem Hintergrund der vor kurzer Zeit von der Bundesregierung beschlossenen Verschärfung von Meldebestimmungen für sicherheitsrelevante und strategisch wichtige Unternehmen Anzeichen, dass auch im Stromsektor tätige Unternehmen im Visier ausländischer Investoren stehen?

15.10.2018

Voigtmann, Dr. Grimmer, Dr. Podeswa, Dr. Balzer, Baron, Dr. Baum, Berg, Dürr, Gögel, Herre, Dr. Merz, Palka, Pfeiffer, Rottmann, Sänze, Stauch, Stein, Wollé AfD

Begründung

Nach vor wenigen Monaten veröffentlichten Medienberichten soll eine neu entwickelte Generation von Kleinwasserkraftwerken in den Markt eingeführt werden, nachdem das Entwicklungsstadium beendet und die Serienreife erreicht worden sei. Danach sollen bereits bestehende Kleinwasserkraftwerke an kleineren und mittleren Fließgewässern ohne größeren Aufwand umgerüstet werden können, wobei als Vorteile eine höhere Effizienz und eine gegenüber einem Neubau zu realisierende Kostenersparnis von einem Drittel der Neubaukosten erzielt werde. Weiteren Medienangaben zufolge soll diese technische Innovation besonders umweltschonend sein, weil Fische bei ihren Wanderungen durch ein engmaschiges Gitterrostsystem davon abgehalten werden, in den todbringenden Turbinenbereich zu gelangen und weil durch eine neue Technik beim Turbinensystem mehr Sauerstoff in das durchfließende Wasser gelange. An der Weiterentwicklung dieser Innovationen wird auch an Universitäten mit Fachbereich „Wasserwirtschaft“ (beispielsweise an der Technischen Universität München) gearbeitet.

Laut Medienberichten bleiben weltweit ungefähr 85 Prozent aller existierenden Dämme und Wehre für Wasserkraft ungenutzt. Der SWR (Landesschau Aktuell) hat in einer bereits am 24. März 2017 ausgestrahlten Sendung berichtet, dass es allein in Deutschland rund 55.000 Schiffsschleusen und Wehre gebe, von denen

lediglich 7 400 als Wasserkraftanlagen genutzt würden. Aus diesen Statistik-Zahlen zum Bereich Wasserkraft leitet sich nach Angaben von Umweltökonomien ein großes, bisher noch ungenutztes Ausbaupotenzial ab, wovon ein Teil auch auf Baden-Württemberg entfallen dürfte.

Nachdem bei der neuen Generation von Kleinwasserkraftwerken ökologischen Gesichtspunkten beispielsweise durch die Verbesserung des Fischbestandschutzes und der Entwicklung umweltfreundlicherer Turbinentypen Rechnung getragen worden sei, prophezeien Fachleute Kleinwasserkraftwerken mittelfristig einen größeren Aufschwung, während das Ausbaupotenzial bei großen Wasserkraftwerken aufgrund nach wie vor ungelöster Umweltprobleme wohl als erschöpft angesehen werden muss.

Ziel der Großen Anfrage ist es einerseits, insbesondere im Bereich der Kleinen Wasserkraft den bisher bis September 2018 erreichten Status in Baden-Württemberg aufzuzeigen. Außerdem soll geklärt werden, ob die Landesregierung vor dem Hintergrund der geschilderten Innovationen ein weiteres Ausbaupotenzial der Kleinen Wasserkraft in Baden-Württemberg sieht.

Antwort

Schreiben des Staatsministeriums vom 27. November 2018 Nr. III-4580:

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

Schopper

Staatsministerin

Anlage: Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Mit Schreiben vom 20. November 2018 Nr. 6-4580.0-1595-1 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Finanzen im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

1. Hat sie Kenntnisse über die beispielsweise von Wissenschaft und Industrie vor wenigen Monaten in der Öffentlichkeit präsentierte neue und gegenüber Altanlagen nach Ansicht von Umweltökonominnen die Umwelt schonendere Generation von Kleinwasserkraftwerken?

Die Frage nennt die angesprochenen Sachverhalte zu unkonkret, um die betreffenden Neuerungen zweifelsfrei eingrenzen zu können.

Hier wird auf eine „schonendere Generation von Kleinwasserkraftwerken“ Bezug genommen. Aufgrund der in der Begründung erwähnten technischen Ausgestaltung und den Hinweis auf die TU München lässt sich darauf schließen, dass vermutlich ein Schachtkraftwerk gemeint ist.

Aus ökologischer Sicht benötigt ein Schachtkraftwerk genauso wie alle anderen Wasserkraftanlagen einen Aufstau vor der Anlage und stellt somit eine Unterbrechung des Wasserlaufs dar. Zur Herstellung der Durchgängigkeit für Fische und sonstige Kleinlebewesen wird aufwärts weiterhin eine gesonderte Fischaufstiegsanlage, z. B. eine Fischtreppe, benötigt. Der Fischschutz beim Abstieg wird durch eine horizontal angeordnete Rechenfläche mit einem feinen Rechengitter erreicht. Ein Einströmen von Fischen zur Turbine wird damit minimiert. Der eigentliche Fischabstieg erfolgt über Öffnungen am Wehr. Da die Turbine unter Wasser arbeitet, lassen sich solche Anlagen gut in die ökologische Umgebung integrieren. Ökologische Anforderungen bleiben aber unerlässlich.

2. Wie schätzt sie das in Baden-Württemberg und im übrigen Bundesgebiet bestehende Steigerungspotenzial dieser Innovation ein, nachdem ihr Fachleute ein solches prognostizieren, weil ein erheblicher Fortschritt gegenüber der älteren und aktuell eingesetzten Generation an Kleinwasserkraftwerken erkennbar sei?

12. Wie beurteilt sie den jetzt erreichten Stand und das weitere Entwicklungspotenzial der Wasserkraft innerhalb des Energie-Mixes in Baden-Württemberg vor dem Hintergrund, dass nach Medienberichten insbesondere bei der Kleinen Wasserkraft weitere Innovationen anstünden bzw. zur Serienreife entwickelt würden?

14. Sind der Landesregierung hinsichtlich des baden-württembergischen Bestands an großen und kleinen Wasserkraftwerken Instandhaltungs- oder Modernisierungsrückstände bekannt, deren Beseitigung zu einer höheren Leistungsausbringung führen könnte (Effizienzsteigerung)?

Die Fragen 2., 12. und 14. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Es wird davon ausgegangen, dass mit Steigerungspotenzial das Ausbaupotenzial gemeint ist.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat eine Studie beauftragt, die das Ausbaupotenzial der Wasserkraft bis 1.000 kW an Gewässern in Baden-Württemberg untersucht hat. Die Ergebnisse sind im Energieatlas Baden-Württemberg (abrufbar unter <https://www.energieatlas-bw.de/>) wiedergegeben.

Laut der Potenzialanalyse im Energieatlas ist insbesondere bei Berücksichtigung der entsprechenden ökologischen Rahmenerfordernisse das Ausbaupotenzial der Kleinen Wasserkraft äußerst gering.

Der Energieatlas Baden-Württemberg gibt auch die Ausbaupotenziale der einzelnen Standorte wieder. Hierzu wurden vier Kategorien (sehr gut, gut, mittelmäßig, grenzwertig) vorgesehen, die die Wirtschaftlichkeit eines Ausbaus bzw. Neubaus beurteilen. Die vier Kategorien sind über eine bestimmte Preisspanne für die Er-

zeugung einer Kilowattstunde definiert (siehe Potenzialanalyse). Demnach gibt es 13 Standorte mit sehr guter, 6 mit guter, 40 mit mittelmäßiger und 1716 mit grenzwertiger Wirtschaftlichkeit hinsichtlich eines Ausbaus. Auch hieraus wird ersichtlich, dass ein Neubau bzw. eine Modernisierung von kleinen Wasserkraftanlagen nur an einer begrenzten Zahl von Standorten sinnvoll sind, die damit keinen großen zusätzlichen Beitrag zur Stromerzeugung in Baden-Württemberg liefern können.

Auch bei der Großen Wasserkraft ist das Ausbaupotenzial weitestgehend ausgeschöpft. Für die Große Wasserkraft gibt es nur am Neckar überschaubares Modernisierungspotenzial.

Im Hinblick auf das Schachtkraftwerk ist anzumerken, dass ältere und aktuell bestehende Generationen von Kleinwasserkraftwerken nicht auf die neue Technik umgerüstet werden können. Insofern besteht nur beim Neubau oder Ersatz bestehender Anlagen die Möglichkeit, die neue Technik einzusetzen. Der Neubau einer Wasserkraftanlage an freifließenden Strecken wird vor dem Hintergrund der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme der Wasserrahmenrichtlinie und im Hinblick auf den guten ökologischen Zustand/Potenzial nur in Ausnahmefällen zugelassen werden können, vergleiche „Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur gesamtökologischen Beurteilung der Wasserkraftnutzung; Kriterien für die Zulassung von Wasserkraftanlagen bis 1.000 kW“ vom 15. Mai 2018.

Insofern ist auch das Einsatzpotenzial des Schachtkraftwerks auf bestimmte Fälle begrenzt.

Im Hinblick auf den Bestand leistet die Wasserkraft mit 7,6 % der Bruttostromerzeugung in Baden-Württemberg einen wichtigen Beitrag zur erneuerbaren Stromversorgung im Land.

3. Welche in Baden-Württemberg vorhandenen kleineren und mittleren Fließgewässer kämen für den Einsatz dieser neuen und umweltschonenden Technologie in Frage?

Grundsätzlich kommen alle kleineren und mittleren Fließgewässer mit ihren bestehenden Querbauwerken in Frage, unter der Maßgabe der Äußerungen zu Frage 2. Weitere Anforderungen an den Standort ergeben sich aus der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur gesamtökologischen Beurteilung der Wasserkraftnutzung.

4. Wie viele Kleinwasserkraftwerke gibt es insgesamt an den kleineren und mittleren Fließgewässern in Baden-Württemberg (Bestand zum 30. September 2018) und wie teilt sich dieser Bestand in die einzelnen Regionen auf (regionale Schwerpunkte)?

Eine scharfe Einteilung in kleine und mittlere Fließgewässer liegt nicht vor. Daher erfolgt eine Auswertung für ganz Baden-Württemberg.

In Baden-Württemberg gibt es 1848 Anlagen der Kleinen Wasserkraft (Datenstand 2012 bis 2016). Hiervon sind allerdings 196 Anlagen außer Betrieb und stillgelegt. Aufgeteilt in die verschiedenen Regionen erhält man folgende Verteilung:

Region	Anzahl Wasserkraftanlagen
Bodensee-Oberschwaben	183
Donau-Iller	155
Heilbronn-Franken	244
Hochrhein-Bodensee	199
Mittlerer Oberrhein	67
Neckar-Alb	95
Nordschwarzwald	189
Ostwürttemberg	61
Rhein-Neckar	70
Schwarzwald-Baar-Heuberg	112
Stuttgart	91
Südlicher Oberrhein	382

Die regionalen Schwerpunkte liegen daher in den Regionen Südlicher Oberrhein und Heilbronn-Franken.

5. *Wie viele in Baden-Württemberg bereits vorhandene und steuerlich bzw. kalkulatorisch bereits abgeschriebene Kleinwasserkraftwerke der älteren Generation könnten auf Basis einer überschlägigen Ermittlung für den Einsatz dieser wirtschaftlicheren Technologie umgerüstet werden?*

Abgesehen davon, dass dem Umweltministerium keine Informationen zu abgeschriebenen Kleinwasserkraftwerken vorliegen, wird auf die Beantwortung der Fragen 2, 12 und 14 verwiesen.

6. *Wie viele Kleinwasserkraftwerke gibt es an den Flüssen Donau, Neckar, Enz, Rems, Murr, Fils, Glerns, Nagold, Murg, Dreisam, Tauber, Wutach, Jagst und Kocher in Baden-Württemberg (bitte Aufstellung zum Stichtag 30. September 2018 anfertigen mit Angabe des Standorts und Baujahrs)?*

Hierzu ist nur ein Datenstand von 2012 bis 2016 vorhanden, sodass die Aufstellung zum gewünschten Stichtag nicht möglich ist. Eine Auswertung zu der Frage hat Folgendes ergeben:

Gewässername	Anzahl kleine Wasserkraftanlagen
Jagst	45
Kocher	45
Neckar	35
Murg	34
Nagold	32
Enz	29
Tauber	28
Wutach	22
Donau	19
Fils	15
Glerns	13
Rems	11
Dreisam	10
Murr	5

Für die Liste der Anlagen siehe *Anlage 1*. Eine zuverlässige Angabe des Baujahrs ist nicht möglich.

7. Wie beurteilt sie das Ausbaupotenzial der Kleinen Wasserkraft im Donautal des Landkreises Tuttlingen?

Laut Energieatlas weisen die Standorte im Donautal im Kreis Tuttlingen nur grenzwertige Wirtschaftlichkeit auf, sodass ein geringes Ausbaupotenzial vorliegt (Erläuterungen zu den Kategorien siehe Antwort zu Frage 2).

8. Stehen für die Umrüstung oder für den Ersatz älterer Kleinwasserkraftwerke und für den Neubau sowie für Instandhaltungen Förderprogramme des Landes, des Bundes und der EU zur Verfügung (bitte Aufstellung anfertigen unter Nennung des Förderprogramms und des Gesamtfördervolumens)?

Das Umweltministerium fördert die technische Modernisierung der Kleinen Wasserkraft, um die vorhandenen Potenziale unter Beachtung der ökologischen Rahmenbedingungen effizient zu nutzen. Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinie „Fördergrundsätze Kleine Wasserkraft“ sowie der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften hierzu und der Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen bezieht sich nicht allein auf die Wasserkraft. Die Verteilung auf diverse Bereiche erfolgt jeweils nach Bedarf und größtmöglichem Nutzen.

Gefördert werden (Angaben jeweils für Anlagen der Leistungsklasse $100 \text{ kW} \leq \text{Leistung} < 1.000 \text{ kW}$):

- Technische Modernisierung von im Betrieb befindlichen Anlagen einschließlich der Erfüllung der Anforderungen nach §§ 33 bis 35 WHG.
- Revitalisierungen von bestehenden, momentan nicht im Betrieb befindlichen Anlagen oder Querbauwerken einschließlich der Erfüllung der Anforderungen nach §§ 33 bis 35 WHG.
- Anlagen zur Erschließung ökologisch verträglicher Potenziale. Grundlage für die Potenzialermittlung sind die Landespotenzialstudien. Dabei sind die Anforderungen der §§ 33 bis 35 WHG einzuhalten.

Für die Anlagen ist jeweils die optimale Jahresarbeit zu erreichen, indem die jeweilige Anlage technisch und hydraulisch optimiert wird.

Förderprogramme des Bundes und der EU sind nicht bekannt. Auf das EEG wird hingewiesen.

9. Wenn Frage 8 bejaht wird: In welchem betragsmäßigen Umfang je einzelner Maßnahme stehen die genannten Förderprogramme zur Verfügung (zinslose oder zinsverbilligte Darlehen oder „verlorene“ Investitionszuschüsse)?

Die Zuwendungen werden im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung als Anteilsfinanzierung gewährt. Gewährt werden Förderungen ab 10.000 Euro, die Höchstgrenze der Förderung liegt bei 200.000 Euro pro Anlage.

10. Wie hoch war der Anteil der in Baden-Württemberg über Wasserkraft (insgesamt sowie getrennt nach Kleiner und Großer Wasserkraft) im Zeitraum 2014 bis 2017 erzeugten und eingespeisten Energie (Angabe jeweils in absoluten Zahlen und in Prozent sowie Vergleich zur aus anderen Energieträgern erzeugten Energie)?

Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass sich die Vergleiche mit anderen Energieträgern und der prozentuale Anteil nur auf die Stromerzeugung beziehen sollen.

Genaue Zahlen zur Verteilung der Stromerzeugung auf die Anlagen der Großen und Kleinen Wasserkraft liegen nicht vor. In Fachkreisen wird davon ausgegangen, dass der weit überwiegende Teil der erzeugten Energie aus Wasserkraft den Wasserkraftanlagen mit einer installierter Leistung über 1 MW zuzurechnen ist.

Für den aus Wasserkraft und anderen Energieträgern erzeugten Strom ergeben sich folgende Werte:

	Wasserkraft [GWh]	Photovol- taik [GWh]	Windener- gie [GWh]	Biomasse [GWh]	Fossil/Kern- kraft/Sonstige [GWh]
2014	4.803	4.797	679	4.362	46.216
2015	4.300	5.090	831	4.674	48.432
2016	4.850	5.002	1.235	4.653	46.931
2017	4.540	5.210	2.010	4.700	43.351

Zum prozentualen Anteil an der Bruttostromerzeugung ergeben sich bei der Wasserkraft folgende Werte:

	Prozent der Wasserkraft an der Bruttostromerzeugung
2014	7,9
2015	6,8
2016	7,7
2017	7,6

11. Wie hoch waren die den Betreibern von Wasserkraftwerken in Baden-Württemberg gezahlten EEG-Einspeisevergütungen im Sechsjahreszeitraum 2012 bis 2017 und die in diesem Zeitraum aus Wasserkraft gewonnene Netzeinspeisung von Strom, jeweils getrennt nach Großer und Kleiner Wasserkraft?

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf den in der Regelzone der TransnetBW aufgenommenen EEG-Strom. Da die Grenzen der Regelzone nicht vollständig deckungsgleich mit denen des Landes Baden-Württemberg sind, ergeben sich Abweichungen zu den genauen Strommengen für Baden-Württemberg. Darüber hinaus wird ein großer Teil des Stroms aus Wasserkraftanlagen nicht nach dem EEG vergütet, sondern außerhalb des EEG vermarktet.

Für die Jahre 2012 bis 2017 ergaben sich folgende Werte für den Strom aus Wasserkraft:

	EEG- Einspeisung GWh	EEG- Vergütungen Mio. €	Direktvermarktung GWh	Markt- und Flexibi- litätsprämien Mio. €
2012	503	51	724	7,5
2013	722	69	891	18
2014	513	54	1.033	27
2015	468	50	907	32
2016	538	58	995	39
2017	437	48	924	32

Ein direkter Vergleich von EEG-Vergütungszahlungen und Markt- bzw. Flexibilitätsprämien ist nicht möglich, da die EEG-Vergütungszahlungen zunächst um die Vermarktungserlöse bereinigt werden müssen. Die Prämienzahlungen werden dagegen zusätzlich zum jeweiligen Vermarktungserlös an die Anlagenbetreiber ausgezahlt.

Eine Aufteilung zwischen Großer und Kleiner Wasserkraft lässt sich mit vertretbarem Aufwand nicht bewerkstelligen.

13. *Wie viele Jahre beträgt die betriebsgewöhnliche bzw. kalkulatorische Nutzungsdauer der kleinen bzw. der großen Wasserkraftwerke in Baden-Württemberg und über welche Zeiträume werden die Wasserkraftwerke gemäß den amtlichen Sätzen über die Absetzung für Abnutzungen der Finanzverwaltung (AfA-Tabellen) abgeschrieben?*

Die Nutzungsdauer kann bei den verschiedenen Anlagentypen und Komponenten sehr unterschiedlich sein, sodass keine einheitlichen Angaben gemacht werden können. Laut AfA-Tabelle des Bundesfinanzministeriums liegt die Nutzungsdauer der einzelnen Komponenten zwischen 10 und 60 Jahren. Die detaillierten Angaben können auf der Seite des Bundesfinanzministeriums unter dem Begriff „AfA-Tabellen“, dort: „Energie- und Wasserversorgung“ sowie „AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter (Tz. 3.1)“, abgerufen werden.

15. *Besteht, wie bei der Einspeisung von Windstrom ins Netz, ebenfalls eine Einspeisepriorität des durch Wasserkraft erzeugten Stroms?*

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 EEG 2017 ist sämtlicher Strom aus erneuerbaren Energien von Netzbetreibern vorrangig ins Netz einzuspeisen (Einspeisevorrang). Wasserkraft wird vom EEG 2017 zu den erneuerbaren Energien gezählt, sodass der Einspeisevorrang auch für durch Wasserkraft produzierten Strom gilt.

16. *Werden den Wasserkraftwerksbetreibern wie bei den Betreibern von Windindustrieanlagen in Fällen, in denen wegen Überproduktion regenerativ erzeugten Stroms die Stromeinspeisung im Interesse der Netzstabilität „abgeregelt“ werden muss, EEG-Vergütungen bezahlt?*

Wasserkraftwerksbetreiber können im selben Umfang wie auch andere EEG-Anlagenbetreiber eine finanzielle Entschädigung von dem für eine Einspeisemanagement-Maßnahme verantwortlichen Netzbetreiber verlangen. Wird die Einspeisung von Strom aus einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien wegen eines Netzengpasses reduziert („abgeregelt“), muss der Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, laut EEG 2017 die von der Maßnahme betroffenen Betreiber für 95 Prozent der entgangenen Einnahmen entschädigen, zuzüglich zusätzlicher Aufwendungen bzw. abzüglich ersparter Aufwendungen. Die entgangenen Einnahmen entsprechen dabei regelmäßig der entgangenen Einspeisevergütung.

17. *Wie hoch waren die den baden-württembergischen Wasserkraftwerksbetreibern in den Jahren 2010 bis 2017 gemäß EEG oder anderen Gesetzen bezahlten Einspeisevergütungen für zwar erzeugten, aber zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität „abgeregelt“, d. h. nicht ins Stromnetz gelangenden und deshalb verfallenden Strom?*

Die für alle erneuerbaren Energien (nicht nur Wasserkraft) gemeldete Ausfallarbeit ist nach Auswertung der Bundesnetzagentur in Baden-Württemberg vergleichsweise gering. Im Jahr 2017 beliefen sich die geschätzten Entschädigungsansprüche hierfür in Baden-Württemberg auf rund 384.000 €. Die geschätzten Entschädigungsansprüche für Laufwasser in ganz Deutschland belaufen sich auf rund 34.000 €. Zahlen zur Wasserkraft in Baden-Württemberg sind keine bekannt.

18. *Mit welchen Vergütungssätzen (Cent je kwh) werden die Einspeiser des durch Wasserkraft erzeugten Stroms entlohnt und wie haben sich diese Vergütungssätze im Zeitablauf der letzten 17 Jahre bis heute entwickelt (d. h. ab Inkrafttreten des EEG)?*

Der Vergütungssatz für durch Wasserkraft produzierten Strom berechnet sich nach EEG 2017 anhand des sog. anzulegenden Wertes, der gesetzlich im EEG bestimmt wird. Gemäß § 40 Absatz 2 EEG 2017 gilt der Förderanspruch nicht nur für neu in Betrieb genommene Wasserkraftanlagen, sondern auch für Strom aus Bestandsanlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind

und deren Leistungsvermögen durch eine wasserrechtlich zugelassene Ertüchtigungsmaßnahme nach dem 31. Dezember 2016 um mindestens 10 Prozent erhöht worden ist.

Die Förderung von Strom aus Wasserkraft unterliegt einer besonderen Degressionsregelung. Danach verringern sich die anzulegenden Werte jährlich jeweils um 0,5 Prozent gegenüber den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Anzulegende Werte für Strom aus Wasserkraftanlagen haben sich seit Inkrafttreten des EEG 2014 (1. August 2014) wie in der folgenden Tabelle dargestellt entwickelt. Ebenso können auch künftige anzulegende Werte anhand der Degressionsregelung bereits jetzt berechnet werden:

Anzulegender Wert je nach Bemessungsleistung in ct pro kWh; Degression von 0,5 % p. a.							
Inbetriebnahme	≤ 500 kW	≤ 2 MW	≤ 5 MW	≤ 10 MW	≤ 20 MW	≤ 50 MW	> 50 MW
ab 01.08.2014	12,52	8,25	6,31	5,54	5,34	4,28	3,50
2015	12,52	8,25	6,31	5,54	5,34	4,28	3,50
2016	12,46	8,21	6,28	5,51	5,31	4,26	3,48
2017	12,40	8,17	6,25	5,48	5,29	4,24	3,47
2018	12,34	8,13	6,22	5,45	5,26	4,22	3,45
2019	12,28	8,09	6,19	5,43	5,24	4,20	3,44
2020	12,21	8,05	6,16	5,40	5,21	4,18	3,42
2021	12,15	8,01	6,13	5,37	5,18	4,16	3,40

Seit Einführung des EEG am 29. März 2000 haben sich die Vergütungsregelungen für Wasserkraft regelmäßig verändert:

Das EEG 2000 legte für Strom aus Wasserkraft bundeseinheitliche Mindestvergütungssätze fest. Die Vergütungshöhe wurde je nach Anlagenleistung bestimmt. Bei Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 kW betrug der Mindestvergütungssatz 7,67 ct/kWh, bei Anlagen mit einer Leistung über 500 kW bis zu 5 MW 6,65 ct/kWh. Große Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung über 5 MW wurden von der Förderregelung nicht erfasst.

Mit Einführung des EEG 2004 wurde der Vergütungssatz für Neuanlagen mit einer Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2004 bei einer Leistung bis einschließlich 500 kW von 7,67 ct/kWh auf 9,67 ct/kWh erhöht. Für Anlagen bis einschließlich 5 MW blieb der Vergütungssatz mit 6,65 ct/kWh gleich. Zudem wurde der Vergütungsanspruch auf Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung ab 5 MW bis einschließlich 150 MW ausgeweitet, die zwischen dem 1. August 2004 und dem 31. Dezember 2012 erneuert wurden und im betroffenen Gewässer einen guten ökologischen Zustand erreichten bzw. dessen ökologischen Zustand wesentlich verbesserten. Im Falle erneuerter Wasserkraftanlagen wurde gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 EEG 2004 nur die zusätzlich produzierte Strommenge vergütet, die der Erneuerung zuzurechnen war. Die Mindestvergütung dieser Leistungserhöhung wurde ab dem 1. Januar 2005 zudem jährlich jeweils für nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommene Anlagen um jeweils 1,0 Prozent des für die im Vorjahr neu in Betrieb genommenen Anlagen maßgeblichen Wertes gesenkt und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet:

EEG 2004 – Vergütungssatz erneuerter Wasserkraftanlagen je nach Leistungserhöhung in ct pro kWh; Degression von 1,0 % p. a.					
Inbetriebnahme	≤ 500 kW	≤ 10 MW	≤ 20 MW	≤ 50 MW	≤ 150 MW
2004	7,67	6,65	6,10	4,56	3,70
2005	7,59	6,58	6,04	4,51	3,66
2006	7,51	6,51	5,98	4,46	3,62
2007	7,43	6,44	5,92	4,42	3,58
2008	7,36	6,38	5,86	4,38	3,54

Mit der EEG-Novelle 2009 wurde die Vergütung für neu in Betrieb genommene Wasserkraftanlagen mit einer Leistung bis einschließlich 500 kW von 9,67 ct/kWh auf 12,67 ct/kWh erhöht. Gleichzeitig wurde die bislang auf 30 Jahre ausgelegte Förderdauer von kleinen Wasserkraftanlagen auf grundsätzlich 20 Jahre reduziert. Zudem wurde eine neue Leistungsklasse für Anlagen bis einschließlich 2 MW mit einem Vergütungssatz von 8,65 ct/kWh eingeführt, und der Vergütungssatz bei einer Anlagenleistung bis zu 5 MW von 6,65 ct/kWh auf 7,65 ct/kWh erhöht. Der Vergütungssatz für kleine Bestandsanlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen und nach dem 31. Dezember 2008 technisch modernisiert worden waren, wurde angepasst. Bis einschließlich einer Leistung von 500 kW betrug die Vergütung 11,67 ct/kWh, bei einer Leistung bis einschließlich 5 MW 8,65 ct/kWh. Für große Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 5 MW blieb die Vergütungsregelung im Wesentlichen gleich. Insbesondere wurde hier die Vergütungsdauer von 15 Jahren beibehalten.

Die EEG-Novelle 2012 führte zu einer Vereinheitlichung der Vergütungsregelungen für Wasserkraftanlagen. Als Berechnungsgrundlage wurde nicht mehr an die installierte Leistung einer Anlage, also die maximale Leistung der installierten Generatoren, angeknüpft, sondern an deren Bemessungsleistung. Die Bemessungsleistung einer Anlage wird dabei gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017 wie folgt berechnet:

Bemessungsleistung = Summe produzierter kWh/Jahr ÷ Summe voller Zeitstunden/Jahr

Die Vergütungssätze fielen für Neuanlagen zwischen 12,7 ct/kWh bei einer Bemessungsleistung bis zu 500 kW und 3,4 ct/kWh bei einer Bemessungsleistung über 50 MW aus:

EEG 2012 – Vergütungssatz je nach Bemessungsleistung in ct pro kWh						
≤ 500 kW	≤ 2 MW	≤ 5 MW	≤ 10 MW	≤ 20 MW	≤ 50 MW	> 50 MW
12,7	8,3	6,3	5,5	5,3	4,2	3,4

Derselbe Vergütungsanspruch wurde auch Strom aus Bestandsanlagen zugeschrieben, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden waren, wenn nach dem 31. Dezember 2011 die installierte Leistung oder das Leistungsvermögen der Anlage erhöht wurde, oder die Anlage mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung erstmals nachgerüstet wurde. Für Bestandsanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW bestand dieser Vergütungsanspruch wiederum nur für den Strom, der einer Leistungserhöhung zuzuschreiben war.

Ebenfalls im EEG 2012 neu gefasst und vereinheitlicht wurden die Degressionsvorschriften für die Wasserkraft und die Vergütungsdauer. Sowohl für kleine als auch für große Anlagen galt ab dem Jahr 2013 eine jährliche Degression der Vergütung von 1,0 Prozent. Die Vergütungsdauer betrug seitdem einheitlich 20 Jahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahres.

19. *Wie wird sichergestellt, dass die von den Wasserkraftwerksbetreibern gemeldeten und für die Zahlung von Vergütungen zugrunde gelegten Stromeinspeisungen tatsächlich im gemeldeten Umfang ins Netz eingespeist worden sind (Vermeidung falscher, weil überhöhter Abrechnungen)?*

Anlagenbetreiber haben bis zum 28. Februar eines Jahres sämtliche für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten dem Netzbetreiber anlagenscharf zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen die im Jahr gelieferte Strommenge und diejenigen anlagenspezifischen Daten, die für eine Nachprüfung der Abrechnung erforderlich sind (u. a. Bemessungsleistung). Die gelieferten Strommengen werden über eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst. Der Netzbetreiber zahlt daraufhin dem Anlagenbetreiber die entsprechende Einspeisevergütung aus. Die Endabrechnungen der Netzbetreiber müssen testiert werden. Näheres regelt § 75 EEG 2017.

20. *Gibt es eine amtliche Statistik, die den Bestand aller in Baden-Württemberg vorhandenen kleinen und großen Wasserkraftwerke enthält (Angaben zu Bezeichnung, Standort, Baujahr, Inbetriebnahmedatum, selbstständigem Betrieb bzw. Zugehörigkeit zu einem Energiekonzern und produzierter Leistung in den Jahren 2015 bis 2017; falls es keine Übersicht gibt, bitte Aufstellung anfertigen)?*

Der Energieatlas Baden-Württemberg beinhaltet eine Auflistung der Wasserkraftanlagen in Baden-Württemberg. Hier sind Informationen zum Namen der Anlage, der Gemeinde, des Kraftwerktyps, des Zustands der Anlage, der Fallhöhe, des mittleren Abflusses des Gewässers, der installierten Leistung, der Herkunft der Daten und des Stands der Daten eingestellt. Deutlich mehr Angaben sind im Umweltinformationssystem des Landes Baden-Württemberg zu finden. Allerdings sind nicht zu allen Anlagen vollständige Angaben ohne direkte Umweltrelevanz vorhanden (teilweise fehlen beispielsweise Angaben zur Anlagenleistung).

21. *Gibt es eine Statistik, aus der hervorgeht, an welchen baden-württembergischen Fließgewässern von der Anzahl her die meisten kleinen Wasserkraftwerke stehen (Tabelle der Fließgewässer sortiert nach absteigender Anzahl der vorhandenen Kleinwasserkraftwerke)?*

Eine solche Statistik existiert nicht. Die Auswertung der vorhandenen Daten zu den Anlagen der Kleinen Wasserkraft hat Folgendes ergeben, wobei aus Gründen der Übersichtlichkeit nur Gewässer mit mehr als drei Anlagen gelistet werden:

Gewässername	Gewässer-ID	Anzahl Anlagen der Kleinen Wasserkraft
Jagst	13791	45
Kocher	129	45
Neckar	2345	35
Murg	2954	34
Wiese	11476	34
Nagold	9458	32
Rench	3133	31
Elz	11346	30
Enz	9556	29
Acher	3012	28
Tauber	12241	28
Kinzig	3715	23
Rot	13051	23
Wutach	11774	22
Bühler	9032	21
Donau	8427	19
Brenz	12929	18
Echaz	10090	17

Gewässername	Gewässer-ID	Anzahl Anlagen der Kleinen Wasserkraft
Erms	10124	17
Elsenz	7584	16
Fichtenberger Rot	13231	16
Schutter	3261	16
Fils	9931	15
Breg	7190	14
Argen	15022	13
Eyach	2097	13
Glems	7204	13
Gutach	11000	13
Schmiech	6674	13
Schönenbach	4522	13
Wilde Gutach	11288	13
Wolf	3634	13
Gießen	6376	12
Lauchert	6952	12
Wehra	11591	12
Biberbach	6736	11
Erlenbach (Harmersbach)	10940	11
Forbach	10668	11
Große Lauter	6777	11
Rems	9886	11
Rotach	12654	11
Alb	10609	10
Blau	6304	10
Dreisam	11279	10
Eger	12913	10
Haslachsmonswaldbach	11309	10
Kleine Kinzig	11058	10
Nordrach	3376	10
Radolfzeller Aach	5296	10
Untere Argen	15023	10
Brettenbach	11284	9
Ostrach	6832	9
Pfinz	14613	9
Ablach	12422	8
Brettach	13638	8
Brugga	11220	8
Erfa	14252	8
Ettenbach	11097	8
Hauensteiner Murg	11593	8
Schiltach	3674	8
Seckach	7910	8
Teinach	452	8
Waldach	500	8
Wolfegger Ach	5809	8
Zwiefalter Ach	6767	8
Angenbach (Mambach)	4538	7
Eisenbach	12291	7
Grünbach	14106	7
Kander	4465	7
Lierbach	10843	7
Neumagen	4270	7
Schussen	5967	7
Würm	394	7
Aach	12937	6

Gewässername	Gewässer-ID	Anzahl Anlagen der Kleinen Wasserkraft
Aitrach	13015	6
Bibers	13340	6
Deggenhauser Aach	5539	6
Elz	7772	6
Haslach	14953	6
Hauensteiner Alb	4837	6
Kleine Wiese	4536	6
Kraichbach	10488	6
Lauter	10041	6
Mühlbach	3192	6
Murr	804	6
Bära	12395	5
Brigach	12332	5
Eschach	10387	5
Glötter	4059	5
Heimbach	2138	5
Kanzach	6804	5
Kessach	7899	5
Metter	9408	5
Moosbach	11204	5
Reichenbach	9423	5
Riß	12635	5
Rottum	6611	5
Schmeie	12407	5
Schwarzach	6763	5
Steina	4957	5
Umlach	6671	5
Umpfer	14075	5
Welzbach	14144	5
Zastlerbach	3977	5
Epbach	8917	4
Glatt	2199	4
Griesbach	11259	4
Haslach	6556	4
Kirnaul	11970	4
Langenordnach	5199	4
Lein	178	4
Mühlbach	11157	4
Reichenbach	3448	4
Rönischbächle	4757	4
Salzach	2525	4
Schlichem	2231	4
Schonach	3527	4
Schwarzach	5746	4
Seckach	12414	4
Seebächle	3015	4
Seefelder Aach	5500	4
Sodenbach	12505	4
Stadtbach	5790	4
Starzel	2014	4
Vorbach	7217	4
Wesnitz	7409	4
Wiesaz	1890	4

22. *Wie teilt sich der zum 30. September 2018 in Baden-Württemberg jeweils vorhandene Gesamtbestand an großen und kleinen Wasserkraftwerken in private und kommunale Betreiber (Stadtwerke etc.) bzw. Energiekonzerne auf?*

Hierzu liegen der Landesregierung keine detaillierten Informationen vor und lassen sich auch mit vertretbarem Aufwand nicht beschaffen.

Bei den Anlagen der Kleinen Wasserkraft ist wohl der ganz überwiegende Teil in privater Hand. Im Bereich der Großen Wasserkraft sind fast alle Anlagen im Besitz von Energieversorgungsunternehmen.

23. *Ist aktuell im Interesse der sicheren und umweltfreundlichen Energieversorgung der Bau weiterer kleiner oder großer Wasserkraftwerke in Baden-Württemberg geplant (bitte Aufstellung mit Angaben des Standorts und dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Inbetriebnahme)?*

Der Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen erfolgt in der Regel durch Private oder Stadtwerke der Kommunen. Das Land selbst baut keine Wasserkraftanlagen. Der Neubau bzw. eine Kapazitätserweiterung einer bestehenden Anlage bedürfen eines wasserrechtlichen Verfahrens. In diesem Zusammenhang oder im Zusammenhang mit einer Standortvoranfrage erhält die Wasserwirtschaftsverwaltung erst zeitnah entsprechende Kenntnis.

Der voraussichtliche Zeitpunkt einer Inbetriebnahme hängt von vielen Faktoren ab, z.B. Verfahrensdauer der Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung, beeinflusst durch Vollständigkeit der Antragsunterlagen, Einwendungen, evtl. Klageverfahren, Verfügbarkeit von Baukapazitäten, Bauablauf etc. Insofern kann über den geplanten Bau und Inbetriebnahme kleiner Wasserkraftanlagen keine Auskunft gegeben werden. Neue große Wasserkraftwerke mit einer Leistung von > 1.000 kW werden in Baden-Württemberg nach unserer Kenntnis nicht geplant.

24. *Kann der derzeit in Baden-Württemberg vorhandene Bestand an großen und kleinen Wasserkraftwerken kategorisiert werden in Anlagen mit und ohne Fischbestandsschutz (Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen sowie Fischschutzanlagen)?*

Darüber liegen flächendeckend keine Angaben vor.

25. *Sieht die Landesregierung vor dem Hintergrund der vor kurzer Zeit von der Bundesregierung beschlossenen Verschärfung von Meldebestimmungen für sicherheitsrelevante und strategisch wichtige Unternehmen Anzeichen, dass auch im Stromsektor tätige Unternehmen im Visier ausländischer Investoren stehen?*

Die besagte Notifizierungspflicht betrifft nach dem Außenwirtschaftsrecht solche unionsfremden Direktinvestitionen, in denen der unionsfremde Erwerber durch die Investition mindestens 25 % am inländischen Unternehmen hält und das inländische Unternehmen in einem bestimmten sicherheitsrelevanten Sektor tätig ist, wie im Bereich der Kritischen Infrastrukturen. Hierzu zählen beispielsweise die Energie- und Wasserwirtschaft.

Aus der beispielhaften Aufzählung der sicherheitsrelevanten Bereiche im Außenwirtschaftsrecht kann nicht geschlossen werden, dass vermehrt oder in besonderem Maße in diesen Sektoren tätige Unternehmen das Ziel von ausländischen Übernahmen sind oder werden könnten. Dies gilt auch für im Stromsektor tätige Unternehmen.

Vielmehr soll aufgrund der möglichen Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik durch eine maßgebliche unionsfremde Investition in diesen Bereichen die herausgehobene Stellung dieser Sektoren u. a. für die Versorgungssicherheit Deutschlands und damit für die grundlegenden Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik betont werden.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft

Anlage 1:

Liste der Anlagen der Kleinen Wasserkraft nach Gewässern

Wasserkraftanlage	Gewässername	Gemeinde
1	Donau	Geisingen, Stadt
2	Donau	Donaueschingen, Stadt
3	Donau	Beuron
4	Donau	Beuron
5	Donau	Beuron
6	Donau	Sigmaringen, Stadt
7	Donau	Inzigkofen
8	Donau	Sigmaringen, Stadt
9	Donau	Sigmaringen, Stadt
10	Donau	Scheer, Stadt
11	Donau	Scheer, Stadt
12	Donau	Scheer, Stadt
13	Donau	Riedlingen, Stadt
14	Donau	Rechtenstein
15	Donau	Obermarchtal
16	Donau	Munderkingen, Stadt
17	Donau	Rottenacker
18	Donau	Rottenacker
19	Donau	Erbach
20	Neckar	Dauchingen
21	Neckar	Deißlingen
22	Neckar	Deißlingen
23	Neckar	Deißlingen
24	Neckar	Deißlingen
25	Neckar	Rottweil
26	Neckar	Rottweil
27	Neckar	Rottweil
28	Neckar	Rottweil
29	Neckar	Rottweil
30	Neckar	Rottweil
31	Neckar	Rottweil
32	Neckar	Rottweil
33	Neckar	Epfendorf
34	Neckar	Epfendorf
35	Neckar	Oberndorf am Neckar
36	Neckar	Sulz am Neckar
37	Neckar	Sulz am Neckar
38	Neckar	Sulz am Neckar
39	Neckar	Eutingen im Gäu
40	Neckar	Horb am Neckar
41	Neckar	Horb am Neckar
42	Neckar	Kirchentellinsfurt
43	Neckar	Reutlingen
44	Neckar	Rottenburg am Neckar
45	Neckar	Tübingen

46	Neckar	Reutlingen
47	Neckar	Unterensingen
48	Neckar	Wendlingen am Neckar
49	Neckar	Unterensingen
50	Neckar	Nürtingen
51	Neckar	Nürtingen
52	Neckar	Neckartailfingen
53	Neckar	Neckartenzlingen
54	Neckar	Horb am Neckar
55	Enz	Bad Wildbad im Schwarzwald
56	Enz	Bad Wildbad im Schwarzwald
57	Enz	Höfen an der Enz
58	Enz	Höfen an der Enz
59	Enz	Neuenbürg
60	Enz	Neuenbürg
61	Enz	Bad Wildbad im Schwarzwald
62	Enz	Neuenbürg
63	Enz	Neuenbürg
64	Enz	Neuenbürg
65	Enz	Neuenbürg
66	Enz	Neuenbürg
67	Enz	Pforzheim
68	Enz	Niefern-Öschelbronn
69	Enz	Mühlacker
70	Enz	Mühlacker
71	Enz	Mühlacker
72	Enz	Mühlacker
73	Enz	Birkenfeld
74	Enz	Bad Wildbad im Schwarzwald
75	Enz	Besigheim
76	Enz	Bietigheim-Bissingen
77	Enz	Bietigheim-Bissingen
78	Enz	Bietigheim-Bissingen
79	Enz	Oberriexingen
80	Enz	Bietigheim-Bissingen
81	Enz	Vaihingen an der Enz
82	Enz	Vaihingen an der Enz
83	Enz	Bad Wildbad im Schwarzwald
84	Rems	Weinstadt
85	Rems	Remshalden
86	Rems	Schorndorf
87	Rems	Urbach
88	Rems	Remseck am Neckar
89	Rems	Waiblingen
90	Rems	Waiblingen
91	Rems	Waiblingen

92	Rems	Waiblingen
93	Rems	Waiblingen
94	Rems	Schwäbisch Gmünd
95	Murr	Kirchberg an der Murr
96	Murr	Burgstetten
97	Murr	Backnang
98	Murr	Backnang
99	Murr	Murrhardt
100	Murr	Oppenweiler
101	Fils	Reichenbach an der Fils
102	Fils	Uhingen
103	Fils	Göppingen
104	Fils	Salach
105	Fils	Geislingen an der Steige
106	Fils	Ebersbach an der Fils
107	Fils	Süßen
108	Fils	Gingen an der Fils
109	Fils	Bad Ditzingen
110	Fils	Bad Überkingen
111	Fils	Bad Überkingen
112	Fils	Deggingen
113	Fils	Mühlhausen im Täle
114	Fils	Wiesensteig
115	Fils	Wiesensteig
116	Glems	Ditzingen
117	Glems	Ditzingen
118	Glems	Schwieberdingen
119	Glems	Schwieberdingen
120	Glems	Schwieberdingen
121	Glems	Markgröningen
122	Glems	Markgröningen
123	Glems	Markgröningen
124	Glems	Leonberg
125	Glems	Leonberg
126	Glems	Leonberg
127	Glems	Leonberg
128	Glems	Ditzingen
129	Nagold	Grömbach
130	Nagold	Seewald
131	Nagold	Seewald
132	Nagold	Simmersfeld
133	Nagold	Altensteig
134	Nagold	Altensteig
135	Nagold	Altensteig
136	Nagold	Altensteig
137	Nagold	Altensteig
138	Nagold	Ebhausen
139	Nagold	Ebhausen
140	Nagold	Rohrdorf
141	Nagold	Rohrdorf
142	Nagold	Rohrdorf

143	Nagold	Nagold
144	Nagold	Nagold
145	Nagold	Nagold
146	Nagold	Nagold
147	Nagold	Wildberg
148	Nagold	Wildberg
149	Nagold	Calw
150	Nagold	Calw
151	Nagold	Calw
152	Nagold	Calw
153	Nagold	Calw
154	Nagold	Calw
155	Nagold	Calw
156	Nagold	Unterreichenbach
157	Nagold	Unterreichenbach
158	Nagold	Pforzheim
159	Nagold	Pforzheim
160	Nagold	Nagold
161	Jagst	Bad Friedrichshall
162	Jagst	Bad Friedrichshall
163	Jagst	Neudenau
164	Jagst	Neudenau
165	Jagst	Möckmühl
166	Jagst	Möckmühl
167	Jagst	Jagsthausen
168	Jagst	Jagsthausen
169	Jagst	Stimpfach
170	Jagst	Frankenhardt
171	Jagst	Crailsheim
172	Jagst	Crailsheim
173	Jagst	Crailsheim
174	Jagst	Crailsheim
175	Jagst	Crailsheim
176	Jagst	Satteldorf
177	Jagst	Satteldorf
178	Jagst	Satteldorf
179	Jagst	Jagstzell
180	Jagst	Kirchberg an der Jagst
181	Jagst	Kirchberg an der Jagst
182	Jagst	Ellwangen (Jagst)
183	Jagst	Rainau
184	Jagst	Ellwangen (Jagst)
185	Jagst	Kirchberg an der Jagst
186	Jagst	Kirchberg an der Jagst
187	Jagst	Gerabronn
188	Jagst	Gerabronn
189	Jagst	Langenburg
190	Jagst	Langenburg
191	Jagst	Langenburg
192	Jagst	Langenburg
193	Jagst	Westhausen

194	Jagst	Rainau
195	Jagst	Mulfingen
196	Jagst	Mulfingen
197	Jagst	Mulfingen
198	Jagst	Mulfingen
199	Jagst	Mulfingen
200	Jagst	Dörzbach
201	Jagst	Dörzbach
202	Jagst	Krautheim
203	Jagst	Krautheim
204	Jagst	Schöntal
205	Jagst	Schöntal
206	Murg	Baiersbronn
207	Murg	Gaggenau, Stadt
208	Murg	Gaggenau, Stadt
209	Murg	Gernsbach, Stadt
210	Murg	Gernsbach, Stadt
211	Murg	Gernsbach, Stadt
212	Murg	Gernsbach, Stadt
213	Murg	Gernsbach, Stadt
214	Murg	Gernsbach, Stadt
215	Murg	Gernsbach, Stadt
216	Murg	Weisenbach
217	Murg	Weisenbach
218	Murg	Forbach
219	Murg	Forbach
220	Murg	Kuppenheim, Stadt
221	Murg	Gernsbach, Stadt
222	Murg	Kuppenheim, Stadt
223	Murg	Gernsbach, Stadt
224	Murg	Kuppenheim, Stadt
225	Murg	Baiersbronn
226	Murg	Baiersbronn
227	Murg	Baiersbronn
228	Murg	Baiersbronn
229	Murg	Baiersbronn
230	Murg	Baiersbronn
231	Murg	Baiersbronn
232	Murg	Baiersbronn
233	Murg	Baiersbronn
234	Murg	Baiersbronn
235	Murg	Baiersbronn
236	Murg	Baiersbronn
237	Murg	Baiersbronn
238	Murg	Baiersbronn
239	Murg	Gernsbach, Stadt
240	Dreisam	Freiburg im Breisgau, Stadt
241	Dreisam	Freiburg im Breisgau, Stadt
242	Dreisam	Kirchzarten

243	Dreisam	Kirchzarten
244	Dreisam	Freiburg im Breisgau, Stadt
245	Dreisam	Freiburg im Breisgau, Stadt
246	Dreisam	Freiburg im Breisgau, Stadt
247	Dreisam	Breitnau
248	Dreisam	Breitnau
249	Dreisam	Breitnau
250	Tauber	Adelshofen
251	Tauber	Wertheim, Stadt
252	Tauber	Wertheim, Stadt
253	Tauber	Wertheim, Stadt
254	Tauber	Wertheim, Stadt
255	Tauber	Werbach
256	Tauber	Werbach
257	Tauber	Werbach
258	Tauber	Tauberbischofsheim, Stadt
259	Tauber	Tauberbischofsheim, Stadt
260	Tauber	Tauberbischofsheim, Stadt
261	Tauber	Tauberbischofsheim, Stadt
262	Tauber	Lauda-Königshofen, Stadt
263	Tauber	Lauda-Königshofen, Stadt
264	Tauber	Lauda-Königshofen, Stadt
265	Tauber	Bad Mergentheim, Stadt
266	Tauber	Bad Mergentheim, Stadt
267	Tauber	Bad Mergentheim, Stadt
268	Tauber	Igersheim
269	Tauber	Bad Mergentheim, Stadt
270	Tauber	Weikersheim, Stadt
271	Tauber	Weikersheim, Stadt
272	Tauber	Weikersheim, Stadt
273	Tauber	Creglingen, Stadt
274	Tauber	Creglingen, Stadt
275	Tauber	Wertheim, Stadt
276	Tauber	Tauberbischofsheim, Stadt
277	Tauber	Lauda-Königshofen, Stadt
278	Wutach	Wutach
279	Wutach	Stühlingen
280	Wutach	Stühlingen
281	Wutach	Lauchringen
282	Wutach	Lauchringen
283	Wutach	Wutöschingen
284	Wutach	Waldshut-Tiengen, Stadt
285	Wutach	Eggingen

286	Wutach	Eggingen
287	Wutach	Löffingen, Stadt
288	Wutach	Löffingen, Stadt
289	Wutach	Titisee-Neustadt, Stadt
290	Wutach	Titisee-Neustadt, Stadt
291	Wutach	Feldberg (Schwarzwald)
292	Wutach	Lauchringen
293	Wutach	Waldshut-Tiengen, Stadt
294	Wutach	Eggingen
295	Wutach	Löffingen, Stadt
296	Wutach	Eggingen
297	Wutach	Eggingen
298	Wutach	Eggingen
299	Wutach	Eggingen
300	Kocher	Neuenstadt am Kocher
301	Kocher	Hardthausen am Kocher
302	Kocher	Hardthausen am Kocher
303	Kocher	Oedheim
304	Kocher	Bad Friedrichshall
305	Kocher	Abtsgmünd
306	Kocher	Obergröningen
307	Kocher	Abtsgmünd
308	Kocher	Abtsgmünd
309	Kocher	Abtsgmünd
310	Kocher	Aalen
311	Kocher	Rosengarten
312	Kocher	Michelbach an der Bilz
313	Kocher	Rosengarten
314	Kocher	Rosengarten
315	Kocher	Schwäbisch Hall
316	Kocher	Schwäbisch Hall
317	Kocher	Schwäbisch Hall
318	Kocher	Schwäbisch Hall
319	Kocher	Schwäbisch Hall
320	Kocher	Untermünkheim
321	Kocher	Untermünkheim
322	Kocher	Untermünkheim
323	Kocher	Braunsbach
324	Kocher	Sulzbach-Laufen
325	Kocher	Sulzbach-Laufen
326	Kocher	Gaildorf
327	Kocher	Gaildorf
328	Kocher	Gaildorf
329	Kocher	Gaildorf
330	Kocher	Gaildorf
331	Kocher	Hüttlingen
332	Kocher	Aalen
333	Kocher	Aalen
334	Kocher	Schwäbisch Hall
335	Kocher	Aalen
336	Kocher	Oberkochen

337	Kocher	Öhringen
338	Kocher	Forchtenberg
339	Kocher	Forchtenberg
340	Kocher	Weißbach
341	Kocher	Künzelsau
342	Kocher	Künzelsau
343	Kocher	Künzelsau
344	Kocher	Künzelsau